

## Rechtsquellen

sind einzig Pflichten, die sich aus polizeilichen Rechtsnormen ergeben. Der Schutz der Polizeigüter ist ein derart überwiegendes öffentliches Interesse, dass das Gemeinwesen keine Verjährung zulassen kann<sup>204</sup>.

### d) Aufrechnung (Kompensation)

Fehlen spezielle Vorschriften über die Kompensation im öffentlichen Recht, so können die Vorschriften der §§ 1438 ff. ABGB über die Aufrechnung analog herangezogen werden<sup>205</sup>. Wichtigste Voraussetzung der Aufrechnung ist die Erklärung gegenüber dem Aufrechnungsgegner sowie die Fälligkeit und Gleichartigkeit der Forderung<sup>206</sup>. Die österreichische Rechtsprechung lässt die Kompensation bei unterschiedlichen Rechtswegen zur Verfolgung der Forderungen – ungeachtet der übrigen Voraussetzungen der §§ 1438 ff. ABGB – nicht zu<sup>207</sup>. Das gilt auch für das liechtensteinische Verwaltungsrecht. Die in diesem Punkt gegensätzliche schweizerische Rechtsprechung<sup>208</sup> kann nicht auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragen werden.

### e) Verzugszinsen

Im öffentlichen Recht gilt ferner der in §§ 1333 und 1334 ABGB ausgedrückte allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach der Schuldner, der sich mit seiner Leistung in Verzug befindet, Verzugszinsen zu entrichten hat<sup>209</sup>.

<sup>204</sup> Vgl. BGE 105 Ib 268, 114 Ib 54.

<sup>205</sup> Vgl. VwGH 24.3.1988, Zeitschrift für Verwaltung, Beilage 1988, Nr. 2299; VwGH 18.6.1993, Österreichische Steuer-Zeitung, Beilage 1994, S. 120; VwGH vom 7.11.1986, ÖJZ 1987, S. 604 f.

<sup>206</sup> Vgl. VwGH vom 7.11.1986, ÖJZ 1987, S. 604 f.

<sup>207</sup> Vgl. VwGH vom 7.11.1986, ÖJZ 1987, S. 604 f.

<sup>208</sup> Vgl. BGE 91 I 293.

<sup>209</sup> Vgl. StGH 1972/4, Urteil vom 11.12.1972, ELG 1973–78, S. 346 (349); wobei der Staatsgerichtshof zu Unrecht von einer Verzinsung abgesehen hatte, weil der Gläubiger ein Verschulden für die Zahlung trage. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat ebenso festgehalten, dass ein Anspruch auf Verzugszinsen gemäss § 1334 ABGB bei öffentlichrechtlichen Schuldverhältnissen besteht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt sei, VfGH 26.6.1985, A 2/83, vgl. Adamovich/Funk, S. 299. Auch in Österreich ist die Verzugszinspflicht wohl vom Verfassungsgerichtshof, nicht aber vom Verwaltungsgerichtshof anerkannt, vgl. Antonioli/Koja, S. 98; in der Schweiz ist die Verzugszinspflicht allgemein anerkannt, vgl. Häfelin/Müller Nr. 149; BGE 93 I 389, ETH-Rat vom 30.5.1994, ZBl. 1995, S. 83.